



EINWOHNERGEMEINDE RÖSCHENZ

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege



Die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2002 der Einwohnergemeinde Röschenz erlässt, gestützt auf Art. 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, im Bestreben, die regelmässige Zahnkontrolle und Zahnbehandlung der Schulkinder und Jugendlichen zu fördern, folgendes Reglement:

Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZ)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind. Er regelt zudem die Details der Subventionsgebung.

§ 3

Administrative Belange

¹Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist die Finanzverwaltung zuständig.

² Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 4

Aufgaben des Schulleiters

Die Schulleitung orientiert die Eltern der in den Kindergarten / in die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5

Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6

Anrecht auf Zahnbehandlung

Anrecht auf Zahnbehandlung im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege hat man von Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 7

Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 8

Subventionsschlüssel

¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten von subventionsberechtigten Massnahmen trägt der finanziellen Leistungskraft und der Kinderzahl der Eltern Rechnung.

² Der Subventionsschlüssel ist im Anhang zu diesem Reglement festgesetzt. *

³ In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat höhere Gemeindebeiträge bewilligen.

§ 9

Festsetzung des Subventionsansatzes

¹ Der Subventionssatz gemäss Anhang kann jährlich im Rahmen der Budgetgemeindeversammlung durch die Gemeindeversammlung neu festgesetzt werden. **

² Massgebend für die Bemessung ist jeweils die letzte definitive Staatssteuerveranlagung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung an die Eltern.

³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem um die jeweils geltenden steuerrechtlichen pauschalen Abzüge für Mietkosten, Versicherungen und Kinderabzügen verminderten Nettoeinkommen.

⁴ Es gilt der Subventionssatz zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung an die Eltern.

§ 10

Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie

Die Beitragsleistungen erfolgen gemäss Anhang zu diesem Reglement.

§ 11

Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen

Die Beitragsleistungen erfolgen gemäss Anhang zu diesem Reglement.

* Subventionsschlüssel wurde an der Gemeindeversammlung vom 12.11.2009 genehmigt.

** Teilrevision des Art. 9, Abs. 1, genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 1.4.2004.

C. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 15. Juni 2000.

Röschenz, 12.12.2002



GEMEINDEVERSAMMLUNG RÖSCHENZ

Gemeindepräsident

René Merz

Gemeindeverwalter

Heinz Schwyzer

Mit Beschluss Nr. 527/670, vom 29.01.2003/8.07.2004 durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kanton Basel-Landschaft genehmigt und auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Anhang

Beitragsleistungen (in %) der Gemeinde in den Bereichen der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen gültig ab 1. Januar 2010 lauten wie folgt:

Steuerbares Einkommen	Stufe	Anzahl Kinder		
		1	2	3 und mehr
bis 30'000	I	70	75	80
30'001 - 40'000	II	55	60	65
40'001 - 50'000	III	40	45	50
50'001 - 60'000	IV	25	30	35
60'001 - 80'000	V	10	15	20
80'001 - 90'000	VI	0	0	5
über 90'000	VII	0	0	0